

Sicherheitsförderung im Schulsport

**Sportunterricht, außerunterrichtlicher Schulsport,
Angebote von Bewegung, Spiel und Sport im Ganz-
tag und in weiteren schulischen Veranstaltungen**

Herausgegeben vom
Ministerium für Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Völklinger Straße 49, 40221 Düsseldorf
Telefon 0211-5867-40
Telefax 0211-5867-3220
poststelle@schulministerium.nrw.de
www.schulministerium.nrw.de

Heft 1033

1. Auflage 2015

Vorwort

Lehrerinnen und Lehrer, das pädagogische und sozialpädagogische Personal sowie alle im Ganztage tätigen Fachkräfte und Übungsleitungen übernehmen im Sportunterricht und außerunterrichtlichen Schulsport, beispielsweise im Rahmen des Ganztages oder von Schulsportgemeinschaften, die Verantwortung für die Unversehrtheit der Kinder und Jugendlichen. Sie haben die Aufgabe, deren sicherheits- und gesundheitsbezogene Handlungskompetenzen zu fördern.

Um in diesem Sinne als verantwortliche Person im Kontext von Bewegung, Spiel und Sport richtige Entscheidungen treffen zu können, bedarf es eindeutiger und verbindlicher Regelungen.

Die Erweiterung des schulsportlichen Bewegungshandelns um zahlreiche neue Sportangebote, der Weg zur inklusiven Schule und die fortschreitende Ganztagsentwicklung waren Anlass für die Überarbeitung der bisherigen Regelungen.

Ich möchte mit dieser Veröffentlichung den Lehrkräften und Schulleitungen Unterstützung und Sicherheit in Fragen notwendiger und sinnvoller Sicherheitsmaßnahmen bei allen Veranstaltungen, die im Kontext von Bewegung, Spiel und Sport stattfinden, geben.

Die im Folgenden dokumentierten erlasslichen Bestimmungen und Ausführungen enthalten praxisorientierte Sicherheitsvorschriften und –hinweise für die wichtigsten im Schulsport angebotenen Bewegungsfelder und Sportbereiche. Sie haben darüber hinaus verbindlichen Charakter für alle Angebote im außerunterrichtlichen Bereich und im Ganztagsbereich. Dieser Erlass entbindet die Lehr- und Fachkräfte sowie die Schulleitungen nicht von einer ggf. notwendigen weitergehenden Prüfung im Einzelfall und bei Sportangeboten, die im Rahmen dieses Erlasses nicht erfasst sind.

Mein Dank gilt all denen, die an der Überarbeitung der Veröffentlichung mitgewirkt haben.



Sylvia Löhrmann

Ministerin für Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen

**Auszug aus dem Amtsblatt
des Ministeriums für Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Nr. 12/14

Sicherheitsförderung im Schulsport

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 26. 11. 2014 – 323 6.09.03.04.03.104186

1. Sicherheitsförderung als Aufgabe des Schulsports

Der Schulsport hat die pädagogische Aufgabe, die Bewegungsfreude und die Bewegungssicherheit der Schülerinnen und Schüler zu fördern. Dabei ist in allen unterrichtlichen wie außerunterrichtlichen Bereichen des Schulsports auf die besondere Bedeutung des gesundheitsförderlichen und sicherheitsbewussten Bewegungshandelns zu achten sowie die technische und organisatorische Unfallvorbeugung zu gewährleisten.

Das schulsportliche Bewegungshandeln von Schülerinnen und Schülern wurde in den vergangenen Jahren um zahlreiche neue Bewegungsaktivitäten und Trendsportarten erweitert und bereichert. Auch der Weg zur inklusiven Schule und die fortschreitende Ganztagsentwicklung waren Anlass für die Überarbeitung der bisherigen Regelungen.

2. Rechtsgrundlagen zur Sicherheitsförderung im Schulsport

In der Schriftenreihe des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen „Schule in NRW“ als Heft 1033 „Sicherheitsförderung im Schulsport“ sind die Rechtsgrundlagen veröffentlicht.¹

Teil 1 dieser Rechtsgrundlagen zum Erlass „Sicherheitsförderung im Schulsport“ definiert den Geltungsbereich und den Lehrkräftebegriff sowie alle weiteren allgemeinen Rahmenbedingungen des sicherheitsförderlichen Schulsports (allgemeine fachliche Voraussetzungen der Lehrkräfte, Organisation und Aufsicht, Übungsstätte, per-

¹ Die Rechtsgrundlage zur „Sicherheitsförderung im Schulsport“ kann bei den zuständigen Trägern der gesetzlichen Schülerunfallversicherung in Nordrhein-Westfalen (Unfallkasse NRW), oder als Heft-Nr. 1033 beim Ritterbach Verlag, Rudolf-Diesel-Straße 5 - 7, 50226 Frechen, Telefon 02234 1866 0 bezogen werden. Sie steht ebenfalls als Download im Schulsportportal des Landes Nordrhein-Westfalen unter www.schulsport-nrw.de zur Verfügung.

sönliche Ausstattung und Ausrüstung, Sportgeräte, Sofortmaßnahmen und Erste Hilfe am Unfallort, Hilfskräfteeinsatz).

Die im **Teil 2** aufgeführten Rechtsgrundlagen zum Erlass Sicherheitsförderung im Schulsport regeln und erläutern die sicherheitsrelevanten Aspekte der einzelnen Bewegungsfelder und Sportbereiche im Schulsport. Dort werden verbindliche Aussagen

- zu den fachlichen Voraussetzungen der Lehrkraft,
- zur Organisation und Aufsicht sowie
- zur persönlichen Ausstattung und Ausrüstung

bezogen auf die jeweilige sportliche Aktivität erläutert.

3. Schlussbestimmungen

Der bisherige Erlass „Sicherheitsförderung im Schulsport“ v. 30. 8. 2002 (BASS 18 - 23 Nr. 2) wird zum 30.11.2014 aufgehoben.

Inhalt	Seite
Teil 1	
1 Geltungsbereich	7
1.1 Schulsport	7
1.2 Lehrkräfte	7
2 Sicherheitsförderung im Schulsport	9
2.1 Sicherheitsförderung als Aufgabe des Schulsports	9
2.2 Fachliche Voraussetzungen	9
2.3 Organisation und Aufsicht	10
2.3.1 Grundsätze	10
2.3.2 Übungsstätte	12
2.3.3 Wege zur Übungsstätte	13
2.4 Persönliche Ausstattung und Ausrüstung	13
2.5 Sportgeräte	15
2.6 Sofortmaßnahmen und Erste Hilfe bei Unfällen	15
2.6.1 Sachliche Voraussetzungen	16
2.6.2 Maßnahmen bei Unfällen	16
3 Schlussbestimmungen	17
Anlage zu Teil I: Vorgehen bei Unfällen	18
Teil II	
Bewegungsfelder/Sportbereiche	21

Teil I

1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Erlasses orientiert sich am strukturellen Rahmen für Bewegung, Spiel und Sport in der Schule in der jeweils gültigen Fassung der „Rahmenvorgaben für den Schulsport“.

1.1 Schulsport

Die Regelungen dieses Erlasses gelten für alle unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Veranstaltungen, bei denen Bewegung, Spiel und Sport stattfinden.

Alle schulischen Veranstaltungen müssen von der Schulleitung angeordnet oder genehmigt werden, insbesondere auch dann, wenn sie außerhalb der regelmäßigen Unterrichtszeit oder an einem anderen Lernort durchgeführt werden.

Die alltäglichen Bewegungsaktivitäten der Schülerinnen und Schüler z.B. in der Pause, auf dem Schulhof oder bei Schulfahrten sind vom Geltungsbereich des Erlasses zur Sicherheitsförderung im Schulsport nicht erfasst. Sie unterliegen den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen der Verwaltungsvorschrift zu § 57 Abs. 1 SchulG (BASS 12 - 08 Nr. 1).

Im weiteren Text wird für alle genannten Veranstaltungsformen der Begriff „Schulsport“ verwendet, sofern nicht ausdrücklich auf andere Geltungsbereiche hingewiesen wird.

1.2 Lehrkräfte

Alle Personen, die im Schulsport verantwortlich eingesetzt werden, werden unter Beachtung des § 57 SchulG in Verbindung mit den Verwaltungsvorschriften zu § 57 Abs. 1 SchulG (BASS 12-08 Nr. 1) und unter Berücksichtigung des Ganztagerlasses vom 23.12.2010 (BASS 12-63 Nr. 2.7), als Lehrkräfte bezeichnet:

- Lehrerinnen und Lehrer im Sinne des § 57 SchulG, einschließlich Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter
- pädagogisches und sozialpädagogisches Personal im Sinne § 58 SchulG, Fachkräfte von Anstellungsträgern in Ganztagschulen und weitere geeignete externe Fachkräfte mit nachgewiesenen Qualifikationen, die regelmäßig im Ganztag oder im Rahmen von außerunterrichtlichen Sportangeboten tätig sind².

² Die für den Einsatz von Fachkräften aufgeführten Qualifikationen sind in Anlage 1 aufgeführt.

Als geeignete Hilfskräfte zur Unterstützung der Lehrkräfte können eingesetzt werden:

- Sporthelferinnen und Sporthelfer, wenn sie an der Aufsichtsführung beteiligt werden oder diese unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Entwicklung sowie ihrer fachlichen Voraussetzungen selbstständig wahrnehmen. Ist diesen Personen die Leitung übertragen worden, ist sicherzustellen, dass eine Lehrkraft unmittelbar erreicht werden kann.
- Eltern mit entsprechenden Qualifikationen.
- Schülerinnen und Schüler mit entsprechender Qualifikation (z.B. Gruppenhelferinnen und Gruppenhelfer/ Trainerassistentinnen und Trainerassistenten).
- Weiteres externes Fachpersonal mit nachgewiesenen Qualifikationen, das bei gelegentlichen Einsätzen zur Unterstützung bei schulsportlichen Veranstaltungen tätig wird.

Aufsichtsbefugnisse dürfen nur insoweit zeitweise geeigneten Hilfskräften übertragen werden, als dadurch im Einzelfall eine angemessene Aufsicht gewährleistet bleibt. Die Auswahl der Hilfskräfte erfolgt durch die verantwortliche Lehrkraft, deren Aufsichtspflicht fortbesteht. Werden die vorgenannten Hilfskräfte eingesetzt, ist sicherzustellen, dass eine Lehrkraft unmittelbar erreicht werden kann³.

Sowohl Lehrkräfte als auch geeignete Hilfskräfte haben bei allen schulischen Veranstaltungen die unter 2.3 genannten Grundsätze der Sicherheitsförderung und die Vorschriften zur Aufsichtsführung jederzeit einzuhalten. Über den Einsatz von Lehrkräften im Schulsport entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. Im Sinne § 59 Abs. 8 SchulG ist sie/er für die Unfallverhütung, die wirksame Erste Hilfe und für den Arbeits- und Gesundheitsschutz in der Schule verantwortlich. Sie/er stellt sicher, dass alle Lehrkräfte im Sinne BASS 12-08 Nr. 1 ihrer Aufsichtspflicht und den Vorgaben des Erlasses zur Sicherheitsförderung nachkommen und gewährleistet, dass die Lehrkräfte alle schulsportlichen Veranstaltungen unter Beachtung schulischer Bildungs- und Erziehungsziele planen und durchführen.

Wird eine schulsportliche Veranstaltung gemeinsam von Schulpersonal im Sinne § 57 und 58 SchulG und von geeigneten Hilfskräften durchgeführt, obliegt dem schulischen Personal die allgemeine Aufsicht, und es unterstützt den Ablauf der Veranstaltung.

³ Vor dem Einsatz minderjähriger geeigneter Hilfskräfte sollten deren Eltern durch die Schule informiert werden.

2 Sicherheitsförderung im Schulsport

2.1 Sicherheitsförderung als Aufgabe des Schulsports

Eine pädagogische Aufgabe des Schulsports ist es, die Bewegungssicherheit der Schülerinnen und Schüler und deren Sicherheits- und Gesundheitskompetenzen zu fördern sowie die technische und organisatorische Unfallvorbeugung zu gewährleisten.

2.2 Fachliche Voraussetzungen

Lehrkräfte müssen für die Bewegungsfelder bzw. Sportbereiche, in denen sie schulsportliche Angebote unterbreiten, die entsprechenden fachlichen Voraussetzungen besitzen. Diese können im Rahmen der Hochschulausbildung, der staatlichen Lehraus- und -fortbildung oder auch durch das Qualifizierungssystem der Sportverbände und -bünde sowie anderer gemeinwohlorientierter Organisationen erworben werden.

Sofern für Bewegungsfelder und Sportbereiche landesweit einheitliche Fort- und Weiterbildungskonzeptionen vorliegen, erfolgt die Zertifizierung ausschließlich über den Weg der staatlichen Lehrerfortbildung, ggf. in Kooperation mit den Sportfachverbänden. Weitere Fortbildungsangebote in Kooperation mit Fachverbänden müssen ebenfalls als staatliche Fortbildungsmaßnahmen unter Leitung der Bezirksregierungen durchgeführt werden. Die Lehrkräfte erhalten bei Teilnahme an diesen Maßnahmen eine Bescheinigung.

Die genannten Veranstaltungen müssen die Grundsätze schulsportlicher Inhalte und Vermittlungsmethoden und deren Standards berücksichtigen.

Lehrkräfte müssen auf die jeweiligen Bewegungsfelder bzw. die Sportbereiche bezogene Kompetenzen, das heißt folgende Kenntnisse sowie Fähigkeiten und Fertigkeiten, besitzen:

- Kenntnisse über die physiologische Entwicklungssituation der Schülerinnen und Schüler,
- Fähigkeit, die physische, psychische und soziale Disposition der Schülerinnen und Schüler einzuschätzen,
- Kenntnisse über die Sachstruktur der Bewegungsfelder und Sportbereiche,
- Kenntnisse über besondere Risikofaktoren und über Möglichkeiten der Sicherheits- und Gesundheitsförderung,
- Fähigkeit, den Unterricht oder das Bewegungsangebot unter Beachtung der Rahmenvorgaben für den Schulsport, der Lehrpläne und spezifischer didaktisch-methodischer Grundsätze zu gestalten,
- Kenntnisse didaktisch-methodischer Vorgehensweisen in den jeweiligen Bewegungsfeldern und Sportbereichen,

- Bewegungsanforderungen einschätzen und grundlegende Bewegungsformen demonstrieren können,
- Fähigkeit, einen Unterricht durchzuführen, der die Teilnahme aller Schülerinnen und Schüler am gemeinsamen Unterricht sicherstellt,
- Kenntnisse methodischer Vorgehensweisen und insbesondere von speziellen Vermittlungsformen für ängstliche und motorisch schwächere Schülerinnen und Schüler sowie für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung,
- Beherrschung von Sofortmaßnahmen und Erster Hilfe,
- praktische Erfahrungen.

2.3 Organisation und Aufsicht

2.3.1 Grundsätze

Für die Aufsicht im Schulsport gelten folgende Grundsätze:

- Die Aufsicht obliegt gemäß den Verwaltungsvorschriften zu § 57 Abs. 1 SchulG den Lehrkräften. Sie sind verpflichtet, sich über die relevanten Sicherheitsvorschriften und besonderen Aufsichts- und Unfallverhütungsregeln zu informieren und diese umzusetzen.
- Bei Gefährdung der Sicherheit oder der Gesundheit der Schülerinnen und Schüler ist der Schulsport abubrechen oder die Durchführung abzuändern.
- Die Aufsichtspflicht der Lehrkraft erstreckt sich auf die gesamte Dauer der schulischen Veranstaltung und auf die gesamte Sportstätte (auch auf die Umkleieräume und Zugänge zur Sportstätte). Die Aufsichtspflicht erstreckt sich ebenfalls auf einen angemessenen Zeitraum vor und nach der schulischen Veranstaltung (vgl. BASS 12-08 Nr. 1 zu § 57 Abs. 1 SchulG).
- Die Aufsichtspflicht der Lehrkraft erstreckt sich auch auf den Unterrichtsweg zur schulsportlichen Veranstaltung. (siehe 2.3.3) Bei Benutzung von Schulbussen und öffentlichen Verkehrsmitteln obliegt den Lehrkräften die Aufsichtspflicht.
- Beginnt der Unterricht oder die schulsportliche Veranstaltung erst an der Sportstätte, ist der Weg dorthin ein Schulweg, der nicht der Aufsichtspflicht der Lehrkraft unterliegt.
- Bei der Aufsichtsführung sind die Zahl, das Alter, das Verantwortungsbeusstsein, der Entwicklungsstand und die Einsichtsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler sowie die eigenen Eingriffsmöglichkeiten zu berücksichtigen. Die Erziehung zu einem selbstständigen, selbstverantwortlichen und sicherheitsbewussten Denken und Verhalten trägt zusätzlich zur Sicherheit bei.

- In Förderschulen und beim Gemeinsamen Lernen von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung ist die Lerngruppengröße nach den besonderen pädagogischen und medizinischen Erfordernissen festzulegen.
- Die sachgemäße Aufsicht muss sich unter Berücksichtigung aller Umstände an der Sicherheit der am ehesten gefährdeten Schülerinnen und Schüler orientieren. Die Lehrkräfte haben sich über besondere Gefahrenpunkte zu vergewissern und sie bei der Planung zu berücksichtigen.
- Hilfe- und Sicherheitsstellungen sind nach den jeweiligen Erfordernissen durch die Lehrkräfte zu geben. Schülerinnen und Schüler sind zur Hilfeleistung und Bewegungssicherung zu befähigen. Der Einsatz der Schülerinnen und Schüler muss sich an ihren körperlichen Voraussetzungen, ihrem Könnensstand und ihrem Verantwortungsbewusstsein orientieren.
- Die Lehrkräfte müssen vor Beginn einer schulsportlichen Veranstaltung klären, ob besondere Gesundheitsrisiken bei den Schülerinnen und Schüler vorliegen.
- Die Aufsicht über verletzte Schülerinnen und Schüler sollte nach Möglichkeit die Lehrkraft übernehmen.

Die Art der Aufsicht hängt von der jeweiligen konkreten Situation ab; ständige Anwesenheit der Lehrkraft ist nicht in jedem Fall zwingend geboten (vgl. Verwaltungsvorschrift zu § 57 Abs. 1 SchulG 12-08 Nr. 1 Abs. 3).

Die Aufsichtsführung muss präventiv, kontinuierlich und aktiv sein.

- Präventiv ist die Aufsicht, wenn sie umsichtig und vorausschauend wahrgenommen wird. Die Lehrkraft muss auch Fehlverhalten der Schülerinnen und Schüler antizipieren. Bei allen risikobehafteten Übungen sind die notwendigen und möglichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.
- Kontinuierliche Aufsicht bedeutet ständige Aufsicht, damit die Schülerinnen und Schüler sich jederzeit beaufsichtigt fühlen. Das heißt, dass die Lehrkraft immer einen geeigneten Aufsichtsstandort einnehmen müssen. Ist die Lehrkraft aus dringenden persönlichen oder dienstlichen Gründen gezwungen, die Sportstätte zu verlassen, hat sie alle Vorkehrungen zu treffen, um für die Zeit ihrer Abwesenheit Gefahren für oder durch die Schülerinnen und Schüler abzuwenden. Je nach Situation ist die Aufsicht durch weitere Lehrkräfte oder durch geeignete Hilfskräfte sicherzustellen. Andernfalls ist der Unterricht abzubrechen (vgl. BASS 12-08 Nr. 1 Abs. 3.).
- Aktive Aufsicht heißt, dass die Lehrkraft auf die Einhaltung ihrer Warnungen und Weisungen achtet. Dazu muss sie alle notwendigen Vorkehrungen (z. B.

durch einen Standortwechsel) und Anordnungen treffen, die zur Vermeidung von möglichen Gefahren notwendig sind.

2.3.2 Übungsstätte

Bei der Nutzung der Übungsstätte sind das Alter, das Leistungsvermögen, die Einsichtsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler sowie die räumlichen Anforderungen an das jeweilige Bewegungsfeld bzw. den Sportbereich zu berücksichtigen. Im Zweifelsfall ist zu prüfen, ob die Genehmigung für die Nutzung des Raumes/der Fläche als Sportstätte vorliegt. Ggf. ist diese beim jeweiligen Träger einzuholen.

Die Lehrkräfte müssen, vor allem bei Schülerinnen und Schülern der Primarstufe und der Sekundarstufe I, die Übungsstätte

- als Erste betreten und als Letzte verlassen und
- vor Benutzung durch in Augenscheinnahme auf ihre Betriebssicherheit überprüfen. Ggf. darf die Übungsstätte nicht genutzt werden.

Bei Sportveranstaltungen im freien Gelände

- ist die Sportstätte auf Eignung und mögliche Gefahrenstellen zu überprüfen,
- sind Verhaltensregeln und mögliche Besonderheiten zu besprechen,
- sind bei unumgänglicher Nutzung des öffentlichen Verkehrsraums (z. B. bei Radrennen oder Geländeläufen) besondere Maßnahmen (Einholen einer besonderen Genehmigung, Absicherung der Strecke und Aufsicht an Gefahrenstellen) erforderlich,
- müssen die Schülerinnen und Schüler auf besondere Gefahrenstellen in Form von Geboten (z. B. Einhaltung eines nötigen Abstandes) und Verboten hingewiesen werden,
- müssen Vorkehrungen getroffen werden, die es ermöglichen, bei einem Unfall umgehend Erste Hilfe zu leisten. Zudem sind, vor allem in unübersichtlichem Gelände, Anlaufstellen einzurichten,
- muss jederzeit ein Notruf abgesetzt werden können.

Bei Sportveranstaltungen an Orten mit erhöhtem Sicherheitsrisiko (z. B. Gewässer, Gebirge) müssen Lehrkräfte zusätzlich

- Erkundigungen über besondere Sicherheitsbestimmungen und -vorkehrungen sowie über Rettungsmaßnahmen vor Ort einholen und
- sich über typische Gefahren (Gelände, Wetter, Strömungen, Gezeiten u. a.) informieren.

2.3.3 Wege zur Übungsstätte

Unterrichtswege dürfen von Schülerinnen und Schülern

- der Primarstufe grundsätzlich nur mit Begleitung zurückgelegt werden,
- der Sekundarstufen I und II zu Fuß, mit dem Zweirad oder mit öffentlichen Verkehrsbetrieben ohne Begleitung zurückgelegt werden, wenn den Schülerinnen und Schülern die Wege bekannt sind und keine besonderen Gefahren zu erwarten sind,
- der Sekundarstufe II mit einem Verkehrsmittel ihrer Wahl zurückgelegt werden.

Grundsätzlich sind das Alter und der Stand der Entwicklung der Schülerinnen und Schüler und die gegebenen Verkehrssituationen zu berücksichtigen. Es sind auch hier alle nötigen Sicherheitsmaßnahmen zu beachten, um Gefährdungen der Schülerinnen und Schüler oder Dritter zu vermeiden.

Beim Transport von Geräten (z. B. Boote, Surfbretter) sind die StVO (z. B. die Grundsätze der Ladungssicherung) und die Betriebshinweise der Hersteller zu beachten.

2.4 Persönliche Ausstattung und Ausrüstung

Sportkleidung

Beim Schulsport ist aus sicherheits- und gesundheitsförderlichen Gründen grundsätzlich von allen Beteiligten angemessene und passende Sportkleidung zu tragen.

Die Sportkleidung muss ausreichende Bewegungsfreiheit ermöglichen und darf bei motorischen Tätigkeiten und beim Helfen und Sichern nicht hinderlich sein. Sie muss der sportlichen Tätigkeit, der Sportstätte, der jeweiligen Witterung und den jeweiligen Temperaturen angepasst sein. Das Tragen der Sportkleidung unter der Alltagskleidung vor und nach der schulsportlichen Veranstaltung ist aus hygienischen Gründen nicht zulässig. Das gilt insbesondere auch für das in der Sportstätte verwendete Schuhwerk.

Bei der Ausübung bestimmter Sportarten ist besondere Schutzausrüstung notwendig (s. Teil 2, Bewegungsfelder/Sportbereiche).

Kleidungsstücke, die aus religiösen Gründen getragen werden (z. B. Kopfbedeckungen, Ganzkörper-Schwimmbekleidungen, weite Sportanzüge), dürfen die Sicherheit nicht beeinträchtigen. Die Lehrkraft stellt sicher, dass die Sicherheitsanforderungen erfüllt sind.⁴

⁴ Mit religiös begründeten Besonderheiten ist sensibel umzugehen. Trotz toleranten Umgangs mit den entsprechenden Schülerinnen und Schülern muss auf die Teilnahmepflicht hingewiesen und die Beteiligung am Schulsport nachhaltig eingefordert werden.

Therapeutische Hilfsmittel

Hilfsmittel (z. B. Brillen, lose Zahnspangen) dürfen nicht zu Gefährdungen führen und sind ggf. abzulegen. Schülerinnen und Schüler, die beim Sporttreiben eine Brille benötigen, müssen Kontaktlinsen oder eine sporttaugliche Brille tragen. Die Brille muss aus einem flexiblen Gestell und Kunststoffgläsern bestehen und ist gegen Herunterfallen zu sichern. Verfügen Schülerinnen und Schüler nicht über eine geeignete Brille oder können therapeutische Hilfsmittel zu Gefährdungen führen, müssen die Lehrkräfte die sportpraktische Tätigkeit entsprechend einschränken.

Werden therapeutische Hilfsmittel für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen wie z. B. Rollstühle im Schulsport eingesetzt, müssen diese für den jeweiligen Sportbereich geeignet sein.

Schmuck, kosmetische Besonderheiten

Im Schulsport müssen Schmuck und Uhren generell abgelegt werden. Haare müssen zusammengebunden werden. Kosmetische Besonderheiten wie lange Fingernägel müssen abgeklebt werden. Piercingteile dürfen weder den oder die Sporttreibenden selbst noch andere gefährden. Sie müssen herausgenommen oder wirksam abgeklebt werden. Innenliegende Piercingteile, die weder den oder die Sporttreibenden selbst noch andere gefährden, müssen nicht herausgenommen oder abgeklebt werden (z.B. Zungenpiercing).

Im Einzelfall haben die Lehrkräfte zu entscheiden, welche zusätzlichen sicherheitsfördernden Maßnahmen zu ergreifen sind.

Nahrungsmittel

Das Trinken ist während des Schulsports grundsätzlich erlaubt. Die Behältnisse müssen bruchsicher sein. Schülerinnen und Schüler dürfen jedoch während sportlicher Aktivität keine festen Nahrungsmittel und auch keine Kaugummis, Bonbons etc. zu sich nehmen. Über Ausnahmen (z. B. bei bestimmten Erkrankungen) entscheiden die Lehrkräfte.

Schülerinnen und Schüler sind auf die Notwendigkeit der Nahrungsaufnahme nach körperlich sportlichen Aktivitäten zu erinnern.

Bei begründeter eingeschränkter Nahrungsaufnahme z. B. durch Krankheit oder religiöse Vorschriften sind die Leistungsanforderungen individuell entsprechend zu reduzieren.

2.5 Sportgeräte⁵

- Der Einsatz und die Auswahl der Geräte sind immer auf die Fähigkeiten, Fertigkeiten und physischen Dispositionen der Schülerinnen und Schüler abzustimmen und orientieren sich an fachmethodischen Grundsätzen. Die Lehrkräfte müssen Einsatzmöglichkeiten und Risiken der verwendeten Sportgeräte und Spielmaterialien kennen.
- Vor der Benutzung sind die fest eingebauten und beweglichen Sportgeräte sowie die weiteren Sportmaterialien durch in Augenscheinnahme auf ihre Funktionstüchtigkeit und Sicherheit zu überprüfen. **Defekte Geräte dürfen nicht benutzt werden!** Sportgeräte mit erkennbaren Mängeln sind zu kennzeichnen und dem/der Sicherheitsbeauftragten und der Schulleitung unverzüglich zu melden. Sportgeräte dürfen grundsätzlich nur nach den Bestimmungen und Hinweisen der Hersteller benutzt werden. Dazu gehören auch Geräte in Kraft- und Fitnessräumen.
- Auch und gerade beim alternativen Einsatz von Geräten und bei ungewöhnlichen Arrangements müssen die durch die Bauart bedingten Sicherheitsstandards erhalten bleiben. Bei Unklarheiten sind diese mit dem Schulträger, dem Eigentümer der Sportstätte bzw. dem Hersteller abzuklären.
- Die Lehrkräfte haben den sachgerechten Auf- und Abbau von Sportgeräten sicherzustellen und zu beaufsichtigen. Dabei ist besonders darauf zu achten, dass die Geräte stand- und kippstabil aufgestellt sind.
- Sportgeräte und -materialien müssen nach dem Einsatz in einem betriebssicheren Zustand abgestellt bzw. abgelegt werden. Die Sportgeräte sind im Geräteraum übersichtlich und frei zugänglich zu lagern. Im Geräteraum darf nicht geturnt oder gespielt werden.

Hinweis: Bei der Nutzung und Transport von schuleigenen oder geliehenen Geräten sind Versicherungsfragen vorab zu klären.

2.6 Sofortmaßnahmen und Erste Hilfe bei Unfällen⁶

Die Schulleitung ist nach § 59 Abs. 8 SchulG für die Unfallverhütung und für eine wirksame Erste Hilfe verantwortlich. Sie hat sicherzustellen, dass die Lehrkräfte und die geeigneten Hilfskräfte über die notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten verfügen und die sachlichen Voraussetzungen gegeben sind.

Gerade bei Unfällen im Schulsport sind die Lehrkräfte zur Ersten Hilfe verpflichtet und tragen die alleinige und entscheidende Verantwortung. Sie müssen auf der Basis

⁵ vgl. hierzu auch den Internetauftritt "Sichere Schule" der Unfallkasse NRW, www.unfallkasse-nrw.de

⁶ vgl. hierzu auch den Internetauftritt "Sichere Schule" der Unfallkasse NRW, www.unfallkasse-nrw.de

aktueller Erkenntnisse jederzeit in der Lage sein, bei einem Unfall Erste Hilfe zu leisten. Das Verhalten bei Unfällen ist regelmäßig mit der Lerngruppe abzuklären.

Die geeigneten Hilfskräfte sind bei einem Unfall verpflichtet, die Ersthelfertätigkeit wahrzunehmen und die zuständige Fachkraft zu informieren.

Der Auffrischungszeitraum für Lehrkräfte in Bezug auf Sofortmaßnahmen und Erste Hilfe darf 4 Jahre nicht überschreiten. Die Verantwortung dafür trägt die Schulleiterin oder der Schulleiter.

2.6.1 Sachliche Voraussetzungen

Vom Schulträger müssen folgende Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden:

- In Sporthallen und in Schwimmbädern ein als Sanitätsraum gekennzeichnete und nutzbarer Raum mit Notrufeinrichtung und einer Übersicht über die wichtigsten Telefonnummern und mit den notwendigen Informationsketten,
- Liege und Krankentrage und
- Verbandskasten nach DIN 13157 Typ C und Kühlmittel.

Er muss außerdem fachliche Informationen zur Ersten Hilfe für jedermann zugänglich bereitstellen.

Auf Sportfreianlagen und bei Nutzung von Sportstätten, die nicht vom Schulträger bereitgestellt werden, ist zu prüfen, ob die oben genannten Voraussetzungen ortsnah erfüllt sind. Andernfalls müssen Erste-Hilfe-Materialien mitgebracht werden. Es muss sichergestellt werden, dass jederzeit ein Notruf abgesetzt werden kann.

2.6.2 Maßnahmen bei Unfällen

Die Versorgung der verletzten Schülerin bzw. des verletzten Schülers hat Vorrang.

Die zuständige Lehrkraft entscheidet über einzuleitende Maßnahmen und ggf. über die Art des Transportes.

Bei schweren Verletzungen oder bei unklaren Verletzungsbildern muss immer ein Arzt/eine Ärztin hinzugezogen werden. Im Zweifelsfall hat die Lehrkraft dafür zu sorgen, dass der Verletzte bzw. die Verletzte zum Arzt bzw. ins Krankenhaus gebracht wird.

Die Wahl des Transportmittels richtet sich nach der Schwere der Verletzung und den örtlichen Verhältnissen. Die Entscheidung trifft die Lehrkraft unter Berücksichtigung folgender Eckpunkte:

- Bei leichten Verletzungen kann der Transport i.d.R. zu Fuß, mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder mit einem Taxi erfolgen.

- Bei schweren Verletzungen oder bei Verdacht auf eine schwere Verletzung muss ein Rettungsfahrzeug, ggf. mit Notarzt angefordert werden. Den Anweisungen des medizinischen Personals ist in jedem Fall Folge zu leisten.

Beim Transport zum Arzt oder Krankenhaus besteht die Aufsichtspflicht der Schule sowohl für den Verletzten bzw. die Verletzte als auch für die anderen Schülerinnen und Schüler fort. Der Verletzte bzw. die Verletzte ist möglichst durch einen Erwachsenen zu begleiten. Dabei können Lehrkräfte und geeignete Hilfskräfte (s. 1.2) einbezogen werden. Befindet sich nur ein Erwachsener vor Ort, stimmen sich Lehrkraft und Notfallpersonal über die Begleitung des Verletzten bzw. der Verletzten ab. Die endgültige Entscheidung trifft das Notfallpersonal.

Die Eltern sind unverzüglich zu benachrichtigen.

Die Schulleitung ist bei jedem Unfall, bei dem ärztliche Behandlung erforderlich ist, unverzüglich zu verständigen. Sie hat eine Unfallanzeige zu erstellen.

Alle Unfälle, bei denen Erste Hilfe geleistet wird, werden wegen möglicher Spätfolgen in einem Verbandbuch vermerkt. Es kann beim Träger der gesetzlichen Schülerunfallversicherung bezogen werden.

Zum Vorgehen bei Unfällen siehe auch Grafik in der Anlage zu Teil I.

Alle Vorschriften zur Sicherheitsförderung im Schulsport (Teil 1 und Teil 2) sind in der Schriftenreihe des Landes Nordrhein-Westfalen „Schule in NRW“ als Heft Nr. 1033 „Sicherheitsförderung im Schulsport“ veröffentlicht.

3 Schlussbestimmungen

Der bisherige Erlass „Sicherheitsförderung im Schulsport“ vom 30.8.2002 (BASS 18 - 23 Nr. 2) wird hiermit aufgehoben.

Anlage zu Teil I: Vorgehen bei Verletzungen der Schülerinnen und Schüler

